

«Teilrevision des Wasserwirtschaftsgesetzes» für die zweite Lesung

vom 12. November 2012

1. Einleitung

Die Spezialkommission hat die Vorlage des Regierungsrates vom 13. März 2012 nach der ersten Lesung im Kantonsrat am 12.11.2012 an einer Sitzung beraten. Dabei ging es um die Behandlung der zwei in der Ratsdebatte neu eingebrachten Art. 3b und 29^{ter} sowie den abzuändernden Art. 28.

Eingangs wurde festgestellt, dass der Kommission auch ohne Sitzungsprotokoll alle Arbeitsunterlagen zur Verfügung stehen. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile wurde ein Antrag, die Behandlung der drei Artikel zu vertagen und das Ratsprotokoll abzuwarten, mit 7 zu 1 bei 1 Abwesenheit abgelehnt. Dabei hat die Ansicht überwogen, dass die kantonale Vorlage bald in Kraft treten sollte, damit die Gemeinden die geltenden rigiden Übergangsbestimmungen des Bundes an die örtlichen Verhältnisse anpassen können.

2. Detailberatung

Der neue **Art. 3b** «*die Gewässer im Rahmen von Einzugsgebieten bewirtschaftet werden*» von Thomas Wetter wurde im Rat mit 14 Ja gegen 24 Nein abgelehnt.

Nach Auffassung der Kommission widerspricht dieser Artikel der hoheitlichen Zuständigkeiten in unserem Kanton zwischen Kanton, Gemeinden und Grundeigentümern. Zu bedenken ist zudem, dass zum Beispiel im oberen Kantonsteil die meisten Gewässer im Oberlauf auf deutschem Gebiet verlaufen. Auch die Revitalisierung und die Bewirtschaftung eines Gewässers von der Quelle bis zur Mündung könnte niemals nur in einer Hand liegen.

Abstimmung

Mit **8 : 0 bei 1 Abwesenheit** wird der Antrag von Thomas Wetter abgelehnt.

Art. 28 Abs. 3: Der Antrag von Alfred Tappolet, das von der Kommission neu eingefügte Satzende «und bei Gewässern 3. Klasse den Grundeigentümern» sei zu streichen, wurde im Rat mit 24 Ja gegen 0 Nein angenommen.

Art. 28 Abs. 4: Dieser Absatz ist aufgrund diverser Voten im Rat neu zu formulieren.

Bei beiden zur Diskussion stehenden Absätzen geht es vor allem um die Regelung des Unterhalts der Gewässer 3. Klasse. Zur Erinnerung, Vorlage S. 6: Das gesamte Gewässernetz im Kanton Schaffhausen beträgt 320 Kilometer, davon gehören 45 Ki-

lometer der 1. Klasse, 63 Kilometer der 2. Klasse und 212 Kilometer der 3. Klasse an. Heute gilt, dass der Grundeigentümer zuständig ist für den Gewässerunterhalt. Für eine Gewässerrevitalisierung braucht es die Zustimmung der Grundeigentümer. Es kann aber sein, dass sich je nach Art der Revitalisierung die Unterhaltskosten verändern. Aus diesen Überlegungen einigt sich die Kommission auf folgendes:

Abstimmung

Mit **8 : 0 bei 1 Abwesenheit** wird der Streichung des Abs. 3 und der Neuformulierung des Art. 28 Abs.4 mit dem Text «*Bei revitalisierten Gewässerabschnitten 3. Klasse sind die Gemeinden für den Unterhalt und die Pflege zuständig, in den übrigen Fällen die Grundeigentümer*» zugestimmt.

Der neue Absatz von **Art. 29^{ter}** «*Der Kanton unterstützt die Gemeinden fachlich und finanziell bei der Konzeptionierung und Planung von Revitalisierungsmassnahmen*» von Beat Hedinger wurde im Rat mit 18 Ja gegen 6 Nein angenommen.

Die Kommission und die Verwaltung sind der Meinung, dass diese Forderung im vorgesehenen Gesetz eigentlich genügend abgesichert wäre. Zur Klarstellung kann aber ein entsprechender Abs. 4 in Art. 29^{ter} aufgenommen werden. Wichtig dabei ist aber die Koordination zwischen den Planungen der Gemeinden und dem Kanton. Deshalb wird eine entsprechende Ergänzung angefügt.

Abstimmung

Mit **7 : 1 bei 1 Abwesenheit** wird der Ergänzung des Art. 29^{ter} mit Abs. 4 mit dem Text «*Die Projektplanungen der Gemeinden sind beitragsberechtigt. Sie sind mit dem Kanton abzusprechen*» zugestimmt.

Bereits im ersten Kommissionsbericht vom 19. September 2012 hat die Kommission mit 7 : 1 bei einer Abwesenheit der von der Spezialkommission abgeänderten Vorlage zugestimmt, was beinhaltet, das Postulat von Christian Amsler und die Motion von Franz Hostettmann als erledigt abzuschreiben.

Für die Spezialkommission:

*Bernhard Egli (Präsident)
Richard Bühler
Thomas Hauser
Urs Hunziker
Peter Kämpfer
Ueli Kleck
Franz Marty
Bernhard Müller
Josef Würms*

Wasserwirtschaftsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Gewässer und ihre Gewässerräume sind als wichtige Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu schützen.

Art. 2 Abs. 3

³ Dauernd oder periodisch wasserführende Oberflächengewässer umfassen das Bett mit Uferböschungen und Dämmen, den Gewässerraum, einschliesslich das darunter liegende Erdreich und die Luftsäule.

Art. 4 Marginalie

Gewässerzugang

Art. 6^{bis}

Die Gemeinden legen die erforderlichen Gewässerräume im Sinne der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung im Rahmen der Nutzungsplanung fest.

Gewässerraum

Art. 6^{ter}

Soweit der Vollzug dieses Gesetzes es erfordert und ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, kann der Regierungsrat im Sinne der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung Landumlegungen anordnen oder die notwendigen Rechte im Rahmen eines Enteignungsverfahrens erwerben.

Landumlegungen,
Enteignung und
Besitz

Art. 20^{bis}

Das zuständige Departement plant im Sinne der eidgenössischen Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung Massnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung von wesentlichen Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk, Geschiebehaushaltsdefiziten sowie Massnahmen zur Sanierung der Fischgängigkeit.

Schwall und
Sunk,
Geschiebe-
haushalt,
Fischgängigkeit

Art. 27 Abs. 2

² Hochwasserschutz erfolgt in erster Linie durch Gewässerunterhalt und Gewässerrevitalisierung. Falls dies nicht ausreicht, sind bauliche Hochwasserschutzmassnahmen zu treffen.

Art. 28

¹ Wasserbauliche Massnahmen, insbesondere Hochwasserschutz, Veränderungen eines Gewässerlaufs, Rampen und Uferverbauungen, obliegen der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gewässers. Für wasserbauliche Massnahmen ist bei Gewässern 1. und 2. Klasse ein Projekt mit Bericht, Plänen und allfälligem Kostenverteiler zu erstellen; bei Gewässern 3. Klasse genügen die üblichen Baugesuchsunterlagen. Bewilligungsbehörde ist das zuständige Departement.

Massnahmen
und Zuständig-
keiten
a) Im Allge-
meinen

² Die Revitalisierung von Gewässern obliegt dem Kanton bei Gewässern 1. Klasse und den Gemeinden bei Gewässern 2. und 3. Klasse.

³ Unterhalt und Pflege der Gewässer sowie deren Ufer obliegen bei Gewässern 1. Klasse und - vorbehältlich privatrechtlicher Verpflichtungen - bei Gewässern längs der Kantonsgrenze dem Kanton, bei Gewässern 2. Klasse den Gemeinden ~~und bei Gewässern 3. Klasse den Grundeigentümern.~~

⁴ Bei revitalisierten Gewässerabschnitten 3. Klasse sind die Gemeinden für Unterhalt und Pflege zuständig, in den übrigen Fällen die Grundeigentümer.

⁴⁻⁵ Zum Gewässerunterhalt gehören die zur Erhaltung des Bettes und der Ufer normalerweise erforderlichen Arbeiten, wie kleinere Reparaturen und Ufersicherungen, Pflege der Uferbestockung sowie Räumungs- und Reinigungsarbeiten. Der Gewässerunterhalt ist nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen.

Art. 29

Der Kanton erstellt nach Massgabe der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung ein Gewässerrevitalisierungskonzept, welches in den Richtplan aufzunehmen ist.

b) Revitalisie-
rungskonzept

Art. 29^{bis}

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden im Rahmen der bewilligten Kredite an bauliche Hochwasserschutzmassnahmen und an Gewässerrevitalisierungen Beiträge, wenn:

- a) die Massnahmen im öffentlichen Interesse notwendig und mit den öffentlichen Interessen aus anderen Sachbereichen koordiniert sind;
- b) die Massnahmen auf einer zweckmässigen Planung beruhen;
- c) die Massnahmen den technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen genügen;
- d) die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllt sind;
- e) ein rechtskräftiges Bauprojekt vorliegt;
- f) Dritte im Sinne von Art. 30 ebenfalls einen Beitrag leisten.

² Der Kanton gewährt den Gemeinden im Rahmen der bewilligten Kredite an den Unterhalt von Gewässern Beiträge, wenn:

- a) die Massnahmen auf einer zweckmässigen Planung beruhen;
- b) die Massnahmen den technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen genügen.

³ Die Gesamtbeträge der jährlich zu vergebenden Beiträge an bauliche Hochwasserschutzmassnahmen sowie der jährlichen Aufwendungen zur Umsetzung des kantonalen Gewässerrevitalisierungskonzepts werden auf dem Budgetweg bewilligt.

⁴ Auf Beiträge besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 29^{ter}

¹ Die Kantonsbeiträge für bauliche Hochwasserschutzmassnahmen entsprechen dem Anteil der Bundesbeiträge an den beitragsberechtigten Kosten gemäss Art. 31.

² An Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung können Beiträge von 50 bis 80 % der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.

³ An Gewässerunterhaltmassnahmen im Sinne von Art. 29^{bis} Abs. 2 können Beiträge von 20 bis 40 % der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.

⁴ Die Projektplanungen der Gemeinden sind beitragsberechtigt. Sie sind mit dem Kanton abzusprechen.

Art. 29^{quater}

¹ Die Höhe der Beiträge für bauliche Hochwasserschutzmassnahmen richtet sich nach:

- a) ihrem Anteil an der Zielerfüllung der Programmvereinbarung;
- b) der Reduktion des Gefahren- und Schadenpotenzials;
- c) der Bedeutung des Gewässers für die betroffene Gemeinde;
- d) dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie deren Planung;
- e) der Bedeutung der Massnahmen für die Gewässerrevitalisierung.

² Die Höhe der Beiträge an Gewässerrevitalisierungen richtet sich nach:

- a) ihrem Anteil an der Zielerfüllung der Programmvereinbarung;
- b) der Länge des Gewässerabschnittes, der revitalisiert oder durch Beseitigung von Hindernissen durchgängig wird;
- c) der Breite des Gewässerraumes des Gewässers, das revitalisiert wird;
- d) dem Nutzen der Revitalisierung für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand;
- e) dem Nutzen der Revitalisierung für die Erholung;
- f) der Qualität der Massnahmen;
- g) der Bedeutung der Massnahmen für den Hochwasserschutz.

³ Die Höhe der Beiträge an den Gewässerunterhalt richtet sich nach:

- a) ihrem Anteil an der Zielerfüllung der Programmvereinbarung;
- b) der Bedeutung der Massnahmen für die biologische Vielfalt;
- c) der Bedeutung der Massnahmen für den Hochwasserschutz.

⁴ Bei Mitfinanzierung durch Dritte im Sinne von Art. 30 reduziert sich der Beitrag um den Drittanteil.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Beitragsgewährung und die Folgen bei ungerechtfertigtem Bezug.

Art. 31

Der bisherige Art. 31^{bis} wird neu Art. 31.

Art. 31^{bis}

Aufgehoben

Art. 32 Abs. 3

Aufgehoben

Beiträge;
a) Voraussetzungen

b) Rahmen

c) Beitragshöhe

II.

Das Baugesetz vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2

² Die Baulinien bezeichnen den Mindestabstand der Bauten und Anlagen von öffentlichen Verkehrs- und Versorgungsanlagen oder Wäldern. Sie begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung.

Art. 13 Abs. 1

¹ In den Baulinienplänen sind ausser den festgelegten Baulinien mit Zweckangabe der Verlauf der bestehenden Verkehrs- und Versorgungsanlagen oder des Waldes einzutragen.

Art. 16 Abs. 3

³ Wo die Baulinie hinter den Grenzen der öffentlichen Verkehrsanlagen oder des Waldes liegt, sind ausser den in Abs. 2 erwähnten vorspringenden Gebäudeteilen auch kleinere Vorsprünge im Erdgeschoss wie Treppen, Terrassen, Veranden und dergleichen zulässig, sofern sie den Luft- und Lichtzutritt nicht zum Nachteil der Nachbarschaft hindern. Ausserdem können Garten-, Treibhäuschen und dergleichen oder Unterniveaubauten wie Lichtschächte und Garageneinfahrten gestattet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Art. 30 Abs. 1 lit. c

Aufgehoben

Art. 30 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 31

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen gewähren, allenfalls mit Bedingungen und Auflagen gemäss Art. 71,

- a) gegenüber dem öffentlichen Grund und dem Wald für vorspringende Gebäudeteile und kleinere Bauten im Sinne von Art. 16 Abs. 2 und 3,
- b) gegenüber dem Wald für Bauten und Anlagen, deren Zweckbestimmung einen Standort innerhalb des Waldbereiches erfordert, wie Erschliessungswege usw.

III.

¹ Wo keine Baulinien bestehen, haben Bauten und Anlagen zu stehenden Gewässern bis 0.5 ha einen Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Art. 16 Abs. 3 und Art. 31 des Baugesetzes vom 1. Dezember 1997 gelten für diese Gewässer sinngemäss.

Übergangs-
bestimmung

² Die Regelung gemäss Abs. 1 gilt für das betreffende Gewässer bis zur Festlegung des erforderlichen Gewässer-
raumes im Sinne der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

IV.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: